

Satzung zum Teilortsbau- zugleich Aufbauplan der
Gemeinde Bündheim über besondere Anforderungen für
die Baugestaltung des Neubaugebietes "An der Bleiche"

Auf Grund der §§ 2 und 3 der Verordnung über Baugestaltung vom 10.11.1936 (RGBl. I S.938) und der §§ ~~F3, 33~~ der Br.Bauordnung vom 13.3.1899 (Br.GuVS. S.165) in Verbindung mit § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4.3.1955 (Nieders.GVBl. S. 55) hat der Rat der Gemeinde am 30.6. 1958 folgende Satzung beschlossen:

F 2, 3, 8, 24 u. 33

§ 1

Baugrund

1. Das in dem anliegenden Teilortsbau- zugleich Aufbauplan "An der Bleiche" vom 18.4.1958 mit grüner Farbe kenntlich gemachte Gelände ist erweiterter Baugrund der Gemeinde Bündheim im Sinne des § 3 Abs.1 der Br.BO.
2. Aus dem Teilortsbau- zugleich Aufbauplan, der einen Bestandteil dieser Satzung bildet, ergeben sich die besonderen Vorschriften für die künftige Bebauung.
3. Das mit gelber Farbe (Parkplatz) und mit blauer Farbe (Freibad) kenntlich gemachte Gelände darf als Vorbehaltsfläche nicht ~~über~~ bebaut werden.

§ 2

Art und Stellung der Gebäude

Im Neubaugebiet "An der Bleiche" dürfen nur die im Teilortsbau- zugleich Aufbauplan vorgesehenen Gebäude errichtet werden und zwar in ein- oder zweigeschossiger Bauweise mit ausgebautem Dachgeschoß. Kniestockbauten sind nicht erwünscht. Die Lage und Stellung der Gebäude richten sich nach dem Teilortsbau- zugleich Aufbauplan.

§ 3

Grundstücksgrenzen

Die im Teilortsbau- zugleich Aufbauplan vorgesehene Parzellierung der Bauflächen ist grundsätzlich beizubehalten. Abweichungen hinsichtlich der Grundstücksgrenzen kann die Baugenehmigungsbehörde zulassen, jedoch nur insoweit, als dadurch nicht die gesamte Planung und das erstrebte Orts- und Straßenbild Einbuße erleidet.

§ 4

Bauflucht und Baulinien

1. Die Straßenfluchtlinien stellen gleichzeitig die Zaunflucht dar.
2. Hauptgebäude dürfen nicht hinter die rote Baufluchtlinie zurückgesetzt werden.
3. Nebengebäude dürfen nur innerhalb der von den roten und blauen Baulinien begrenzten Flächen errichtet werden.

§ 5

Einfriedigungen

Die Einfriedigungen der Grundstücke müssen in Grundform, Höhe, Art und Farbe gleichartig sein.

§ 6

Zwangsmaßnahmen

1. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung kann die Gemeinde die gesetzlich zulässigen Zwangsmaßnahmen anordnen. Für den Fall der Nichtbefolgung der Vorschriften dieser Satzung kann ein Zwangsgeld bis zur Höhe von DM 500,-- festgesetzt oder die Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durch die Gemeinde oder die von ihr Beauftragten vorgenommen werden.
2. Das Zwangsgeld wird zunächst angedroht. Seine Festsetzung erfolgt, nachdem die dem Pflichtigen zur Beseitigung der Zuwiderhandlung gesetzte angemessene Frist verstrichen ist, ohne daß der widerrechtliche Zustand beseitigt wurde.
3. Die Ersatzvornahme wird ebenfalls vorher unter Angabe des voraussichtlichen Kostenbetrages angedroht, wobei dem Pflichtigen eine angemessene Frist zur Beseitigung der Zuwiderhandlung gesetzt wird.
4. Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Falle der Nichtzahlung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 7

Rechtsmittel

1. Gegen die Festsetzung des Zwangsgeldes und die Anordnung der Ersatzvornahme ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides der Einspruch zulässig.

2. Der Einspruchsbescheid kann durch Klage vor dem Landesverwaltungsgericht in Braunschweig angefochten werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bündheim, den 30.6. 1958

Für den Verwaltungsausschuß:

H. Freyer
Bürgermeister
Gemeindedirektor


Genehmigt

Genehmigt § 3 der Verordnung über Zäungestaltung
vom 10.11.1936 (R.G.Bl. I S. 938).

Bräunroseg, den 26. Jan. 1959
der Präsident des Nieders. Verw. Registers

Bräunroseg
- Präsidialabteilung -
Zu anfrage:

gez. Dr. Schaper

J I a 1405/58

Regel